

Satzung des Theatervereins Pralka

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Theaterverein Pralka".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Singen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: Aufführung von Theaterstücken. Dabei wird ein Spielniveau angestrebt, das sich an dem von professionellen Theatern orientiert. Gesang und Tanz werden den Stücken entsprechend eingesetzt. Die Spieler des Vereins erhalten während der Theaterproben Unterricht in Gesang, Sprechtechnik und körperlicher Darstellung. Gegenseitige Anerkennung, Wertschätzung und Respekt sind die Grundlage auf der in der Spielgruppe gearbeitet wird. Ein weiteres Ziel des Theatervereins Pralka ist es, durch die Theater-Erfahrung das ästhetische Denken und besonders die Subjektivitätsbildung, Sinnesschärfung und Wahrnehmungsfähigkeit zu schärfen. Dabei wird jedes Mitglied seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert. Der Theaterverein Pralka kann existierende oder selbst erarbeitete Stücke für die Aufführungen auswählen.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme und begründet die Beitragspflicht für das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen, an Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied sollte den Verein entsprechend seiner persönlichen Möglichkeiten fördern und durch Mitarbeit unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig bei Eintritt, sonst im 1. Quartal eines Jahres fällig.
- (4) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn,
 - (a) das Mitglied den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
 - (b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- (3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet i.d.R. jährlich einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Einladung der Mitglieder per Email und durch mediale Veröffentlichung .
- (4) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - (b) Entlastung des Vorstands.
 - (c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer (soweit satzungsgemäße Wahlen anstehen)
- (5) Von Fall zu Fall erforderlich werdende zusätzliche Mitgliederversammlungen werden durch den ersten Vorsitzenden 8 Tage vor Versammlungstag durch Einladung der Mitglieder per Email und mediale Mitteilung einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Durchführung einer Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso bei Abstimmung mit Stimmzetteln ungültige und leere Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - (c) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds
 - (d) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Vereinsmitglied widerspricht.
- (5) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen,
 - (a) nach Bedarf aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - (b) auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Bestimmung über die Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 9, Abs. 3 und § 10 dieser Satzung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem VS-Mitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassier
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) mindestens 3, höchstens 7 Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende lädt den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende wird in geraden Jahren, der 2. Vorsitzende in ungeraden Jahren gewählt.

(5) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

(7) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies, unter Angaben von Gründen, verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wird 1 Rechnungsprüfer gewählt. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er darf kein Amt im Vorstand bekleiden. Er muss mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden dem Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.

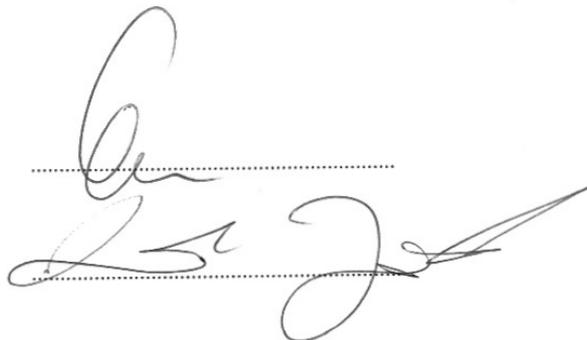
(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die MV bestellte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Singen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

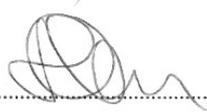
Singen, den 18.3. 2022

1. Vorstand, Christine Neu

2. Vorstand, Andrea Jäckle



Kassier, Gerda Rauh-Fröhlich *Gerda Rauh-Fröhlich*

Schriftführer, Hans-Peter Neu 

Beisitzer, Anna Pilejczyk 

Beisitzer, Christof Pilejczyk *Pilejczyk*

Beisitzer, Cora Bühner *C. Bühner*